

Auflage

Einwohnergemeinde GÜNDLISCHWAND



Kurtaxenreglement

01.07.2027

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Grundsatz	3
Artikel 2	Organisation	3
Artikel 3	Steuerobjekt	3
Artikel 4	Ansätze	3
Artikel 5	Ausnahmen	4
Artikel 6	Bezug Allgemein	4
Artikel 7	Bezug gewerbliche Anbieter	4/5
Artikel 8	Bezug Eigentum/Dauermiete	5
Artikel 9	Ablieferung	5
Artikel 10	Veranlagung	5
Artikel 11	Steuerrecht	6
Artikel 12	Widerhandlungen	6
Artikel 13	Kantonale Beherbergungsabgabe	6
Artikel 14	Inkrafttreten	6
 Genehmigungsvermerke		
Genehmigungsvermerk		6
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk		7

Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Gündlischwand erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 28. November 2025 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Gündlischwand erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Spezialfinanzierung

⁴ Die Gemeinde führt dafür eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

Organisation

Art. 2

¹ Die Gemeindeverwaltung Gündlischwand vollzieht dieses Reglement.

² Die Gemeindeverwaltung bezieht die Kurtaxe. Der Gemeinderat entscheidet über ihre Verwendung.

³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer Tourismusorganisation übertragen.

⁴ Die mit dem Vollzug betraute Stelle steht unter Aufsicht des Gemeinderats. Sie legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Gündlischwand in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in der Einwohnergemeinde Gündlischwand befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:
in Hotels, Ferienwohnungen, auf Zelt- und Stellplätzen und in Gruppenunterkünften

CHF 1.00 bis
CHF 3.00

² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern CHF 150.00 bis CHF 190.00
- b Wohnungen mit 3 Zimmern CHF 190.00 bis CHF 250.00
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern CHF 230.00 bis CHF 310.00
- d Weidhäuser, Alphütten, CHF 80.00 bis CHF 150.00
- e Wohnwagen/Campingfahrzeuge, die länger als sechs Monate in der Gemeinde Gündlischwand stationiert sind CHF 80.00 bis CHF 150.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Gemeindeverwaltung mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest. Er erlässt die Kurtaxenverordnung.

Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Gündlischwand unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter sechs Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benutzen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Gemeindeverwaltung weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug Allgemein

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Bezug gewerbliche Anbieter

Art. 7

¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- und der Polizeigesetzgebung.

Bezug Eigentum/
Dauermiete

Art. 8

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde), die ihr Objekt selbst nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeindeverwaltung zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeindeverwaltung das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeindeverwaltung den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeindeverwaltung den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungs-massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung mit einer Busse von CHF 50.– bis 5000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, Stopp; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale

Beherbergungsabgabe

Art. 13

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Juli 2027 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Auflagezeugnis / Publikationsvermerk



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern

PUE;

POST CH AG

Gemeindeverwaltung Gündlischwand
Frau Gabi Niggli, Gemeindeschreiberin
Viertel 130 E
3815 Zweilütschinen

Per E-Mail: info@guendlischwand.ch

Aktenzeichen: PUE-54-324

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Kurtaxenreglement – Gemeindeverwaltung Gündlischwand

Sehr geehrte Frau Niggli

Wir danken Ihnen für die Meldung in obenerwähnter Angelegenheit. Der Preisüberwacher hat mich beauftragt, Ihnen eine Antwort zu erteilen. Ihre Ausführungen haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir können Ihnen in dieser Sache Folgendes mitteilen:

Gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG; [SR 942.20](#)) kann der Preisüberwacher nur eingreifen, wenn der Wettbewerb nicht spielt und ein marktmächtiges Unternehmen oder ein Kartell missbräuchliche Preise verlangt.

Steuern hingegen sind Abgaben, die der Einzelne dem Staat zu entrichten hat, kraft dessen Hoheitsgewalt. Sie stellen keine Preise für Waren oder Dienstleistungen dar, die der Kompetenz des Preisüberwachers unterstellt sind.

Kurtaxen werden zur Finanzierung der Förderung des Fremdeverkehrs erhoben, weshalb sie in ständiger Rechtsprechung als **Zwecksteuern** qualifiziert werden. Werden sie nur von einer bestimmten Gruppe mit der Begründung erhoben, diese Gruppe stehe zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung als die übrigen Steuerpflichtigen, sind die Kurtaxen als (zweckgebundene) **Kostenanlastungssteuern** einzustufen. Jedenfalls werden die Kurtaxen nicht für eine bestimmte Dienstleistung im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes, sondern von den Kurtaxenpflichtigen zur Finanzierung der touristischen Anlagen erhoben, unabhängig davon ob diese die entsprechenden Anlagen benutzen oder nicht, es genügt, wenn sie die Anlagen benutzen könnten.

Wir können Ihnen also bestätigen, dass das PüG somit vorliegend wohl eher nicht anwendbar ist und

Preisüberwachung PUE
Catherine Josephides Dunand
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
catherine.josephidesdunand@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-DF273501/196

dass Sie uns diesbezüglich nicht auf der Grundlage von Artikel 14 PüG konsultieren müssen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Preisüberwachung

Catherine Josephides Dunand
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Josephides Dunand Catherine PAMO2T
31.08.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Münsterplatz 3a, PF, 3000 Bern 8

Gemeindeverwaltung Gündlischwand
Viertel 130 E
3815 Zweilütschinen

30. September 2026

Vorprüfung Änderung Kurtaxenreglement und Kurtaxenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen des Kurtaxenreglements und der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Gündlischwand Stellung zu nehmen. Wir haben ein Musterreglement mit Kommentar erarbeitet¹ und empfehlen grundsätzlich, auf dieses abzustellen und nur in begründeten Fällen davon abzuweichen.

Zum Entwurf des **Kurtaxenreglements** haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen:

- In Art. 2 Abs. 1 wird vorgesehen, dass der Vollzug primär der Gemeindeverwaltung zugewiesen wird anstelle einer Tourismusorganisation gemäss Musterreglement. Nach kantonalem Recht kann eine Gemeinde das Kurtaxenreglement und den Steuerbezug selber vollziehen (Art. 263 Abs. 1 sowie Art. 269 Abs. 2 StG²). Die Formulierung „bzw. eine Rechtsnachfolge“ ist vorliegend jedoch unpräzise. Eine Gemeindeverwaltung besitzt keine direkte Rechtsnachfolge wie eine private juristische Person; Gemeindefusionen richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG³). Wir empfehlen daher, auf diesen Zusatz («bzw. eine Rechtsnachfolge») zu verzichten.
- Wir empfehlen ausserdem, Abs. 2 und 3 in ihrer Reihenfolge zu tauschen. Zudem empfehlen wir folgende Formulierung: *Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer Tourismusorganisation übertragen* (neu wäre dies Abs. 3).
- In Art. 2 Abs. 4 wird festgehalten, dass die Gemeindeverwaltung der Aufsicht des Gemeinderats untersteht und sie jährlich Rechenschaft ablegt. Im Musterreglement dient dieser Absatz der Aufsicht über eine externe Tourismusorganisation. Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat ohnehin administrativ unterstellt. Da in Art. 2 jedoch vorbehalten wird, dass der Gemeinderat den Vollzug einer Tourismusorganisation übertragen kann und Abs. 4 demnach nicht per se überflüssig ist, empfehlen wir folgende Formulierung von Abs. 4: *Die mit dem Vollzug betraute Stelle steht unter Aufsicht des Gemeinderats. Sie legt jährlich Rechenschaft ab.*

¹ Abrufbar unter der URL: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/tourismus-und-regionalentwicklung/tourismusabgaben.html>

² Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11).

- Die in Art. 4 Abs. 3 Bst. d aufgenommene zusätzliche Kategorie «Weidhäuser/Alphütten» erscheint sachdienlich und ist zulässig.
- Art. 4 enthält zwei Mal einen Absatz 3. «*Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.*» müsste Absatz 4 sein und «*Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Gemeindeverwaltung bei der Budgetierung fest und erlässt die Kurtaxenverordnung.*» müsste Absatz 5.
- Im Musterreglement wird vorgesehen, dass der Gemeinderat die Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festlegt. Aus Art. 4 Abs. 5 ergibt sich nicht konkret, wann die Ansätze festgelegt werden bzw. wann die Budgetierung stattfindet. Gemäss Kommentar zum Musterreglement ist zwischen Verabschiedung des Reglements und Inkrafttreten genügend Zeit einzurechnen. Wir empfehlen, die Ansätze ebenfalls sechs Monate vor Inkrafttreten festzulegen.
- Da Sie planen, bei Jugendlichen von 6 bis 16 Jahren die Kurtaxe um die Hälfte zu reduzieren, gehen wir davon aus, dass Sie Kinder bis 6 Jahre von der Kurtaxe befreien möchten, was Sie jedoch nicht im Entwurf abgebildet haben. Falls Sie dies beabsichtigen, müssten Sie in Art. 5 Abs. 1 noch aufnehmen, dass Kinder bis sechs Jahre von der Kurtaxe befreit sind.
- Die Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht gemäss Art. 5 des Kurtaxen-Musterreglements sind dispositiver Natur.⁴ Es ist damit im Grundsatz zulässig, keine Ausnahme für Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können, vorzusehen. Es ist jedoch fraglich, ob es zulässig ist, obengenannte Patientinnen und Patienten und Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter rechtsungleich zu behandeln. Denn die Ausnahme dieser beiden Gruppen begründet sich darin, dass diese im Durchschnitt die touristischen Angebote praktisch nicht nutzen.
- In Art. 5 Abs. 1 Bst. b sind Fahrende nicht als Ausnahme aufgeführt. Gemäss Kommentar zum Musterreglement dient die ausdrückliche Erwähnung der Fahrenden dem Vollzug. Fahrende sind ohnehin den Wochenaufhaltern und Wochenaufhalterinnen gleichgestellt und sind auch ohne ausdrückliche Erwähnung als Wochenaufhalter bzw. Wochenaufhalterinnen von der Kurtaxe befreit. Wir empfehlen, Fahrende ausdrücklich aufzunehmen und damit den Vollzug zu erleichtern.
- Mit der Polizeigesetz-Totalrevision von 2019 hat der Grosse Rat eine Gesetzesgrundlage für eine elektronische Gästekontrolle geschaffen, die mittelfristig die Gästekontrolle gemäss Gastgewerbegesetz ablösen wird. Wir empfehlen Ihnen, in Art. 7 Abs. 3 noch die Polizeigesetzgebung aufzuführen.
- Die Präzisierung in Art. 8 Abs. 1 betreffend fehlenden steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde ist zulässig.
- In Art. 11 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Gemeinderat Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung behandelt. Sollte der Vollzug gestützt auf Art. 2 Abs. 3 (bzw. Abs. 2 gemäss Version vor Vorprüfung) an eine Tourismusorganisation übertragen werden, müsste dieser Absatz angepasst werden. Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung für Abs. 2: *Einsprachen gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement behandelt der Gemeinderat.*

⁴ Vgl. Leuch/Kästli/Langenegger, Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, 2011, Art. 263 N 2.

- Mit Blick auf den Datenschutz halten wir ausserdem Folgendes fest: Bei einer allfälligen künftigen Delegation des Vollzugs an eine Tourismusorganisation handelt es sich um eine Aufgabenübertragung nach Art. 64 Abs. 1 Bst. c GG, die dazu führt, dass die Tourismusorganisation insoweit zur Behörde im Sinne von Art. 2 Bst. i Ziff. 2 KDSG⁵ wird, dem KDSG untersteht und für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich ist.

Zum Entwurf der **Kurtaxenverordnung** haben wir folgende Bemerkung:

- In Art. 3 steht, dass die kantonale Beherbergungsabgabe in allen Unterkünften pro Logiernacht CHF 1.00 betrage für alle Personen, die über 16 Jahre alt sind. Es handelt sich bei der Beherbergungsabgabe um eine kantonale Abgabe. Der Gemeinderat hat keine Kompetenz, die Höhe dieser Abgabe festzulegen und ein rein deklaratorischer Hinweis ist – insbesondere, wenn der Regierungsrat diesen Ansatz ändert – sogar kontraproduktiv. Wir raten Ihnen dringend, Art. 3 der Kurtaxenverordnung zu streichen. Der Verweis in Art. 13 des Kurtaxenreglements, wonach die Beherbergungsabgabe in der Kurtaxe nicht enthalten ist, ist ausreichend.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Bericht gemäss Art. 55 Abs. 2 GG den Auflageakten zur Änderung des Kurtaxenreglements beizulegen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Für die vorliegende Vorprüfung wird eine Gebühr von CHF 360 erhoben⁶, für die Sie eine separate Rechnung erhalten.

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft
Tourismus und Regionalentwicklung



Daniel Wüthrich
Leiter

Kopie

- Standortförderung Kanton Bern, Martin Tritten, Fachexperte Tourismus
- Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken (mit einer Kopie der Anfrage)

⁵ Kantonales Datenschutzgesetz vom 3. Dezember 2025 (BSG 152.04).

⁶ Art. 55 Abs. 2 GG i.V.m. Anhang 2E Ziff. 11.1 zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und Art. 8 GebV